

Satzung des „Förderverein St. Antonius Steele/Freisenbruch“
mit Sitz in Essen-Freisenbruch

Präambel

„Herr unser Gott! Einst hast Du auf den Hilferuf des Apostels Petrus: „Rette uns, o Herr, denn wir gehen zu Grunde!“ voll Liebe gehört und den empörten Meereswogen Ruhe geboten; so laß Dich auch heute versöhnen, erhöere gnädig unser vertrauensvolles Gebet und gib dem stürmisch bewegten Bistum wieder Ruhe und Frieden.“

(Quelle: Gebet von Papst Benedikt XV)

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes!
Unter Fürsprache der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria, des Hl. Antonius von Padua, des Hl. Bischofs Altfried sowie im Vertrauen auf das allerheiligste Herz Jesu gründet sich in Freisenbruch/Königssteele der Förderverein St. Antonius;

- im Bestreben, einer gemeinsamen Gemeinde zu dienen,
- im Willen, der gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in Einheit zu leben,
- im Bewußtsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen

ergibt sich im Gebet folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Antonius Steele/Freisenbruch“. Er soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Essen-Steele eingetragen werden, Gerichtsstand ist Essen-Steele. Nach der beabsichtigten Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Freisenbruch.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Fortentwicklung, Vertiefung und Pflege des religiösen und kulturellen Lebens auf der Basis der Lehren der katholischen Kirche im Gebiet der heutigen Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Antonius in Essen-Freisenbruch/Königssteele am 1. Januar 2007 auch über deren Auflösung hinaus.
3. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Unterstützung der Pflege und Unterhaltung der kirchlichen Gebäude und Einrichtungen wie zum Beispiel Kirche, Pfarrheim oder Pfarrbücherei,
 - b) durch Unterstützung von Arbeit und Engagement, das einen direkten Bezug zum kirchlichen Leben in der heutigen Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Antonius in Essen-Freisenbruch/Königssteele hat, beispielsweise:
 - Jugend- und Kinderpastoral
 - Sakramentenpastoral für Kinder und Jugendliche
 - Maßdienerarbeit

- Senioren- und Krankenpastoral
- Kategorialseelsorge
- Pilgermaßnahmen und Prozessionen
- Gemeindeveranstaltungen und Gemeindeaktionen
- Förderung der Kirchenmusik
- Wohltätigkeit und allgemeine Seelsorge

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – ausgenommen es sei zu den in §2 Satz 3b genannten Zwecke – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, den Vereinszweck zu fördern und sich verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.
2. Juristische Personen können Mitglied werden, wenn sie bereit sind, den Vereinszweck zu fördern und sich verpflichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.
3. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand muß seine Entscheidung nicht begründen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist,
 - c) bei Nichtzahlung von zwei Jahresbeiträgen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren,
 - d) durch Ausschluß, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins zuwider handelt oder seinen Mitgliedspflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluß,
 - e) bei juristischen Personen durch Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.

§ 5 Beiträge .

1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Einzelne Mitglieder können aus besonderem Anlaß durch Beschluß des Vorstandes ganz oder teilweise von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden. Der Beschluß bedarf keiner Begründung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) zwei Beisitzern,
 - f) und zusätzlich dem vom Ortsbischof ernannten eigenverantwortlichen Seelsorger der Gemeinde St. Antonius (z.Zt: dem Pfarrer von St. Antonius, nach der Umstrukturierung dem vicarius paroecialis von St. Antonius in der Pfarrei St. Laurentius) als geborenem Vorstandsmitglied.
2. **Je drei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt, wobei darunter der Vorsitzende und der vicarius paroecialis ... (gemäß § 7 1 f) sein müssen oder jeweils einer durch Sie aus dem Vorstandsmitgliedern Delegierter.**
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Soweit nichts anderes bestimmt wird, trifft der Vorstand Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie der Seelsorger... (§ 7 1 f) oder sein Delegierter anwesend sind. Der vicarius paroecialis ... (§ 7 1 f) kann unter Zustimmung des Kassierers oder des Vorsitzenden Geschäfte im Sinne der Satzung selbstständig tätigen; mindestens einmal im Jahr setzt der Vorstand hierfür die Rahmenbedingungen und den finanziellen Verfügungsrahmen mehrheitlich fest.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wählbar sind Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode aus, so bestimmt der Vorstand, wer aus seinen Reihen die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt.
6. Der Vorsitzende lädt den Vorstand schriftlich mit einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Die Einladung zur Sitzung ist entbehrlich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes darauf verzichten.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes, von denen einer der Vorsitzende oder sein Vertreter sein muß, zu unterzeichnen sind.
8. Die zweckgebundenen Spenden sind dem vorgegebenem Zweck zuzuführen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,

- b) Festlegung der Fälligkeit und Höhe der Beiträge,
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - d) Bestimmung von 2 Kassenprüfern sowie bis zu 2 Ersatzkassenprüfern,
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - f) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, die der Vorstand der Versammlung zur Entscheidung vorlegt.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muß die Einberufung spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.
 3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist in Schriftform (§ 126 BGB) zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
 4. Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden mit relativer Stimmenmehrheit gefaßt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. (§§ 33 I, 40 BGB).
 5. Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Sollten bei einer Mitgliederversammlung Beschlüsse über die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung stehen und die Beschlüsse deswegen nicht gefaßt werden können, weil weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind, kann auf der folgenden Mitgliederversammlung darüber mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, soweit diese Mehrheit mindestens 20 % der Vereinsmitglieder ausmacht, beschlossen werden.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.
 8. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht. In zeitlichem Zusammenhang geben die Kassenprüfer ihren Bericht ab und führen die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands herbei.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Laurentius Essen-Steele bzw. deren Rechtsnachfolger zu, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche oder gemeinnützige Zwecke, die den Bereich der ehemaligen Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Antonius in Essen-Freisenbruch/Königssteele betreffen, zu verwenden hat. Das Vermögen soll vorrangig für die benannten Spendenzwecke in dem genannten Gebiet verwendet werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch eine oder mehrere von ihm beauftragte Personen.

Essen, 23.03.2007